



## **Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Steady Climbing GmbH -Stand Juli 2025-**

### **§1 Geltungsbereich**

Für Geschäftsbeziehungen zwischen der Steady Climbing GmbH und ihren Kunden gelten ausschließlich die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) in ihrer zum Zeitpunkt des Geschäftsabschlusses gültigen Fassung.

Zusätzliche individuelle Vereinbarungen, abweichende Bedingungen oder AGB von Kunden erkennt die Steady Climbing GmbH nicht an, es sei denn, die Steady Climbing GmbH hätte ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt.

Für Ausbildungen und Materialbestellungen gelten zusätzlich zu diesen AGB weiterführende Regelungen, die für die jeweilige Dienstleistung Anwendung finden. Diese Regelungen gehen für den Fall, dass sie im Widerspruch zu diesen AGB stehen, den AGB vor.

### **§2 Zustandekommen des Vertrages**

Für Ihre Anfragen erstellt Ihnen die Steady Climbing GmbH ein individuelles, freibleibendes, unverbindliches und nicht übertragbares Angebot.

Alle angegebenen Preise verstehen sich netto, zuzüglich der aktuell gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Wenn Sie die Ihnen angebotenen Dienstleistungen in Anspruch nehmen möchten, benötigt die Steady Climbing GmbH eine schriftliche Auftragsbestätigung.

Als Auftragsbestätigung akzeptiert die Steady Climbing GmbH ein unterschriebenes und/oder gestempeltes Dokument welches mindestens die konkrete Bestellung (ggf. anhand Ihres Angebotes) und die Daten des Auftraggebers enthält.

Mindestens muss jedoch eine konkrete schriftliche Bestellung per E-Mail mit konkretem Bezug auf das Angebot vorliegen. Die Auftragsbestätigung sollte als gescanntes Dokument an die Emailadresse: [info@steady-climbing.de](mailto:info@steady-climbing.de) übermittelt werden. Alternativ kann die Auftragsbestätigung auch als Fax an 0421/89830192 gesendet oder per Post an die Firmenanschrift übermittelt werden.

Erfolgt eine Beauftragung weniger als 48h vor dem unmittelbarem Ausführungsbeginn wird ein Kurzfristigeitszuschlag von 25% auf die gesamten geleisteten Arbeitszeiten des gesamten spezifischen Auftrages erhoben. (Bei ggf. mehrtägigen Einsätzen erfolgt dies somit dann auf alle geleisteten Arbeitszeiten, auch falls diese nicht mehr unmittelbar innerhalb von 48h oder in einem Stück durchgehend nach der Beauftragung geleistet wurden. Auch Zeiten von Mehrschichteinsätzen und Unterbrechungen mit Einsatzfortsetzung am Folgetag unterliegen dieser Regelung.

### **§3 Leistung**

Die Leistung wird entsprechend des erstellten Angebotes durch die Steady Climbing GmbH erbracht.

Zusatzleistungen müssen gesondert beauftragt werden.

Änderungen oder zusätzlicher Aufwand, die während der Projektdurchführung entstehen, müssen entweder gesondert beauftragt werden oder – sofern im Angebot oder Leistungsverzeichnis nicht anders geregelt – wird jeder darüber hinausgehende zeitliche Mehraufwand seitens des Auftragnehmers pauschal auf Stundenbasis abgerechnet.

Die Abrechnung erfolgt auf Grundlage des jeweils gültigen Standard-Tagessatzes bzw. -Stundensatzes für Höhenarbeiter der Qualifikationsstufe Level II oder Level III und/oder eines Regiestundensatzes für Planungsleistungen – jeweils nach tatsächlichem Aufwand gemäß Stundennachweis.

Sicheres Arbeiten steht an erster Stelle. Alle Mitarbeiter der Steady Climbing GmbH sind ausgebildete Höhenarbeiter mit gültigen Zertifikaten und medizinischen Vorsorgeuntersuchungen.

Die Leistung der Steady Climbing GmbH wird immer innerhalb der in Deutschland gültigen Sicherheitsrichtlinien und Standards durchgeführt.

Sind die Voraussetzungen für sicheres Arbeiten zu irgendeinem Zeitpunkt während der Durchführung nicht gegeben, werden die Arbeiten umgehend eingestellt und erst wieder aufgenommen, wenn die Voraussetzungen wieder gegeben sind.

Bei Angeboten auf Stundenbasis wird pro Höhenarbeiter stets mindestens ein halber Arbeitstag (4 Stunden) berechnet – auch dann, wenn die tatsächliche Arbeitszeit vor Ort an diesem Tag unterhalb dieser Schwelle liegt.

Bei Angeboten auf Tagespauschalenbasis wird pro angefangenen Arbeitstag mindestens ein voller



Tagessatz (8 Stunden) pro Höhenarbeiter berechnet, selbst wenn die tatsächliche Einsatzdauer unter 8 Stunden liegt.

Die regulären Arbeitszeiten liegen im Zeitraum von 6:00 Uhr bis 20:00 Uhr. Die maximale Einsatzzeit vor Ort beträgt dabei 8 Stunden pro Person und Tag. Ausnahmen hiervon sind ausschließlich nach vorheriger schriftlicher Absprache möglich. In jedem Fall darf die Gesamteinsatzzeit pro Tag – einschließlich An- und Abfahrt – 12 Stunden nicht überschreiten. Wird die Einsatzzeit vor Ort an einem Einsatztag über 8 Stunden hinaus verlängert, wird der darüberhinausgehende Mehraufwand stundenweise und zusätzlich abgerechnet. Die Abrechnung erfolgt je nach Qualifikationsstufe (z. B. Höhenarbeiter Level II oder III) auf Basis des gültigen Stunden- oder Tagessatzes. Die kleinste abrechenbare Zeiteinheit beträgt dabei 0,25 Stunden. Für Arbeiten außerhalb der regulären Arbeitszeit werden Zuschläge erhoben. Nacharbeit zwischen 20:00 Uhr und 6:00 Uhr wird mit einem Zuschlag von 25 % berechnet, Sonntagsarbeit mit einem Zuschlag von 50 % und Feiertagsarbeit mit einem Zuschlag von 125 %. Die genannten Zuschläge sind kumulierbar. Wird beispielsweise in der Nacht an einem Feiertag gearbeitet und die Beauftragung erfolgt erst am Vortag, beträgt der Gesamtzuschlag auf die betreffenden Arbeitszeiten 175 %. Beginnt eine Arbeitsleistung an einem Sonn- oder Feiertag und wird nach 00:00 Uhr an einem regulären Werktag fortgesetzt, so bleiben die erhöhten Zuschläge für die Folgestunden bestehen. Vom Auftraggeber verursachte Verzögerungen oder Wartezeiten vor Ort gelten grundsätzlich als voll zu vergütende Arbeitszeit.

Verzögerungen, die durch für uns unvorhersehbare Umstände auf der Baustelle entstehen, gelten ebenfalls als voll zu vergütende Arbeitszeit. Hierzu zählen insbesondere Situationen wie etwa kurzfristig erforderliche Unterweisungen durch den Auftraggeber oder Dritte vor Ort, über die im Vorfeld keine Informationen an uns übermittelt wurden, das Fehlen notwendiger Zugangsberechtigungen oder Schlüssel, oder Wartezeiten auf externe Mitarbeiter, deren Mitwirkung für die Fortsetzung unserer Tätigkeiten erforderlich ist. Die rechtzeitige Organisation und Bereitstellung dieser Voraussetzungen obliegt dem Auftraggeber.

Ebenso werden Verzögerungen durch Lieferanten des Auftraggebers oder durch nicht bereitgestelltes bzw. nicht von Steady Climbing zu lieferndes Montage- oder Arbeitsmaterial vollumfänglich als Arbeitszeit berechnet.

Warte- und Ausfallzeiten infolge höherer Gewalt, widriger Witterungsbedingungen oder objektbedingter Gefahren können zu kurzfristigen oder unbestimmten Änderungen des geplanten Leistungszeitraums führen. Aus daraus entstehenden Verzögerungen resultierende Mehrkosten gehen zu Lasten des Auftraggebers.

Bei kurzfristigen Terminabsagen oder Projektverschiebungen durch den Auftraggeber, die weniger als 48 Stunden vor dem ursprünglich geplanten Projektbeginn erfolgen, behalten wir uns vor, unseren entstandenen Organisationsaufwand in Form einer Ausfallpauschale pro vorgesehenem Einsatztag und pro eingeplanter Fachkraft (z. B. Höhenarbeiter) in Rechnung zu stellen. Dabei wird – unabhängig von der Dauer der tatsächlichen Ausfallzeit – mindestens ein voller Tag pro betroffener Person als Ausfallpauschale berechnet.

Kommt es zu einem Abbruch des Projekts vor Ort auf Wunsch des Auftraggebers, so wird ebenfalls mindestens eine Ausfallpauschale pro eingesetztem Mitarbeiter und Arbeitstag fällig.

Ausfallzeiten, die durch höhere Gewalt entstehen, gelten ebenso als voll zu vergütende Arbeitszeit und werden ebenfalls anhand der geltenden Ausfallpauschale abgerechnet.

Bei zu erwartendem längerem Einsatz oder Verzögerungen vor Ort müssen die ggf. anfallenden Hotel-Übernachungskosten im Einzelzimmer pro Monteur, pro Nacht vom Auftraggeber übernommen werden. Die Abrechnung erfolgt ausschließlich anhand tatsächlich getätigter Übernachtungen des bei uns für Sie bestellten Personals für die entsprechenden Übernachtungen vor Ort. (nur bei Einsätzen außerhalb von Bremen)

Alle Dienstleistungen erfolgen unter Einhaltung der uns betreffenden DIN EN Normen. Insbesondere sind dies: DIN EN 353-1, 363, 364, 365, 795, 1808, 4426. Sind weitere Normen durch den Auftraggeber einzuhalten und gefordert, müssen diese vor Beauftragung kommuniziert und zur Verfügung gestellt werden. Nachträgliche Änderungen von erstellten Angeboten/Konzepten werden in Rechnung gestellt.

#### **§4 Eigentumsvorbehalt**

An Teilnehmer von Ausbildungen ausgehändigte Ausweise des FISAT e.V. oder der Steady Climbing GmbH verbleiben Eigentum der jeweiligen Aussteller.

Gelieferte Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum der Steady Climbing GmbH.



## §5 Gewährleistung

Offensichtliche Mängel sind der Steady Climbing GmbH unverzüglich, spätestens jedoch unmittelbar nach Leistungsabschluss schriftlich anzuzeigen. Mängelanzeigen, die später als 14 Kalendertage nach Abschluss der Leistung bei der Steady Climbing GmbH eingehen, können nicht mehr berücksichtigt werden. Für Mängel, die durch Transportschäden seitens eines Lieferanten des Auftraggebers, durch unzureichende Vorarbeiten des Auftraggebers, durch höhere Gewalt oder das Verschulden Dritter verursacht wurden, übernimmt die Steady Climbing GmbH keine Haftung. Eine Mängelrüge ist in diesen Fällen ausgeschlossen. Vertrags- oder Konventionalstrafen werden grundsätzlich nicht vereinbart und gelten als ausgeschlossen. Im Falle von Terminverzögerungen, die auf höhere Gewalt zurückzuführen sind, sind jegliche Ansprüche oder Forderungen gegenüber der Steady Climbing GmbH ausgeschlossen.

## §6 Haftungsbeschränkung

Im generellen gilt eine Haftungsbeschränkung auf das dreifache der Auftragssumme.

## §7 Widerruf

Auftraggeber haben das Recht Ihren Auftrag zu widerrufen oder zu Stornieren.

Bei Widerruf oder Stornierungen erhebt die Steady Climbing GmbH eine Stornogebühr von minimal 20% des Auftragsvolumens.

Bei kurzfristigen Widerrufen oder Stornierungen eines Auftrages im Zeitraum von 3-1 Tagen vor unmittelbarem Leistungsbeginn stellt die Steady Climbing GmbH eine Stornogebühr von 60% des Auftragsvolumens in Rechnung.

Widerrufe oder Stornierungen eines Auftrages am Tag des Leistungsbeginns werden zu 100% in Rechnung gestellt.

In widerrufenen oder stornierten Aufträgen enthaltenes Material, welches zum Zeitpunkt des Widerrufs oder der Stornierung bereits beschafft oder bestellt wurde, wird ungeachtet des Zeitpunktes des Widerrufs oder der Stornierung immer zu 100% in Rechnung gestellt.

## §8 Zahlung

Zahlungen an die Steady Climbing GmbH erfolgen ausschließlich per Rechnung. Die Rechnungsstellung erfolgt unmittelbar nach Erbringung der Leistung. Bei Erstkunden, bei Angeboten über persönliche Schutzausrüstung (PSA) sowie bei der Lieferung von Verbrauchsmaterial für Projekte besteht grundsätzlich Vorkassenzahlungspflicht.

Bei längerfristigen Projekten behält sich die Steady Climbing GmbH vor, bereits während der Leistungsphase regelmäßig Abschlagsrechnungen zu stellen.

Wünscht der Auftraggeber eine von unserem ursprünglichen Angebot abweichende Rechnungsadresse oder zusätzliche Rechnungsangaben (z. B. Bauleistungsbefreiung, Angabe von Kostenstellen, Bestellnummern, Kundennummern oder abweichende Leistungs-/Rechnungsempfänger), sind diese Informationen **spätestens mit schriftlicher Bestellung und vor Rechnungsstellung** schriftlich mitzuteilen. Diese Angaben werden in der Auftragsbestätigung übernommen und in die spätere Rechnungsstellung eingepflegt. Nach Versand der Auftragsbestätigung liegt es in der Verantwortung des Auftraggebers, etwaige notwendige Änderungen der Rechnungsdaten umgehend mitzuteilen. Eine kostenfreie Korrektur der Rechnungsangaben ist ausschließlich **vor Rechnungserstellung** möglich. Erfolgt keine Rückmeldung, gelten die übermittelten Daten als verbindlich und korrekt.

Rechnungsänderungen, die nachträglich ausschließlich aufgrund fehlender oder verspätet übermittelter Informationen durch den Auftraggeber erforderlich werden, sind nur gegen eine Bearbeitungspauschale in Höhe von 50,00 € möglich. In solchen Fällen verkürzt sich ein individuell vereinbartes Zahlungsziel um die Anzahl der seit ursprünglicher Rechnungsausstellung verstrichenen Kalendertage. Enthält die neue Rechnung keine Korrekturen der Leistungen oder gelieferten Artikel, gilt das identische Zahlungsziel wie in der ursprünglichen Rechnung.

Bei Zahlungsverzögerungen von mehr als fünf Werktagen ab Rechnungsdatum ist die Steady Climbing GmbH berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 9 % über dem geltenden Basiszinssatz auf den Gesamtbetrag zu berechnen, sofern eine nachträgliche Datenübermittlung des Auftraggebers als Grund für die Verzögerung angeführt wird.

Sofern auf der Rechnung kein abweichendes Zahlungsziel angegeben ist, gilt ein Zahlungsziel von 30 Kalendertagen netto ab Rechnungsdatum als vereinbart. Skonti werden nicht gewährt.

Gerät der Auftraggeber nach Ablauf des genannten Zahlungsziels in Verzug, ist keine gesonderte Mahnung erforderlich. Ab diesem Zeitpunkt werden Verzugszinsen in Höhe von 9 % über dem von der Europäischen Zentralbank bekannt gegebenen Basiszinssatz p. a. berechnet. Die Geltendmachung eines darüber



**STEADY CLIMBING**  
INDUSTRIEKLETTERN

hinausgehenden Verzugsschadens bleibt vorbehalten.

Eine Verrechnung von Forderungen der Steady Climbing GmbH mit Gegenansprüchen des Auftraggebers ist ausgeschlossen, es sei denn, diese Gegenansprüche sind rechtskräftig festgestellt oder von der Steady Climbing GmbH anerkannt.

#### **§9 Datenschutz**

Die für die Bearbeitung Ihrer Kundenanfragen benötigten Firmendaten und ggf. persönlichen Kundendaten werden von der Steady Climbing GmbH elektronisch gespeichert.

Die Steady Climbing GmbH behandelt Ihre Daten vertraulich nach dem Bundesdatenschutzgesetz.

#### **§10 Recht / Gerichtsstand**

Es gilt deutsches Recht.

Der Gerichtsstand ist Bremen, Deutschland.

#### **§11 Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam oder undurchführbar sein oder unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des AGB im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich diese AGB als lückenhaft erweist.

#### **Kontakt**

Postanschrift:

Steady Climbing GmbH

Kirchhuchtinger Landstraße 89

D – 28259 Bremen

Ausbildungszentrum, Büro & Lieferadresse:

Steady Climbing GmbH

Henleinstraße 15

D – 28816 Stuhr